



WAHLFIBEL 2022

Bundespräsidentenwahl

*Ein Leitfaden für Beisitzer
der Bezirkswahlbehörden*



Inhaltsverzeichnis

VORWORTE	4
1. Bezirkswahlbehörde	6
2. Aufgaben und Kompetenzen der Bezirkswahlbehörde am Wahltag	6
2.1. Vorgangsweise am Wahltag	6
2.2. Ermittlung des vorläufigen Ergebnisses im Stimmbezirk am Wahltag	7
2.3. Niederschrift am Wahltag	7
3. Aufgaben und Kompetenzen der Bezirkswahlbehörde am Tag nach der Wahl	9
3.1. Ermittlung des endgültigen Ergebnisses der Bezirkswahlbehörden	9
3.2. Praktische Tipps	12
3.3. Nichtigkeit von Wahlkarten	13
- Nichtigkeitsgründe vor Öffnen der Wahlkarten	14
- Nichtigkeitsgründe nach Öffnen der Wahlkarten	15
3.4. Auszählung der Briefwahlstimmen	16
- Aussortierung der ungültigen Stimmen	17
- Auszählen der gültigen Stimmen	18
3.5. Wahlakt und Niederschrift	19
4. Aufgabe der Bezirkswahlbehörde am 15. Tag nach dem Wahltag	20
Anhang	20

VORWORT VON HERBERT KICKL

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Freunde!

Wahlen sind das Herzstück der Demokratie. Und Demokratie lebt von der aktiven Teilnahme der Bürger. Diese Teilnahme erstreckt sich nicht nur auf jene Menschen, die zur Wahlurne schreiten, sondern vor allem auch auf jene, die durch ihr verantwortungsvolles Wirken als Beisitzer die Durchführung der Wahlen überhaupt erst ermöglichen. Ihnen allen möchte ich daher für ihren wertvollen Dienst an unserer Demokratie auf diesem Wege herzlich danken! Genauso wichtig für die Demokratie wie das Mitwirken ihrer Bürger ist es, dass diese beim Urnengang auch eine tatsächliche Wahl haben. Anders als die anderen Parlamentsparteien, die den derzeitigen Amtsinhaber unterstützen, haben wir Freiheitlichen uns daher als staatstragende politische Kraft dazu entschlossen, einen für das höchste Amt unseres Staates bestens geeigneten Kandidaten bei dieser Bundespräsidentenwahl ins Rennen zu schicken. Denn Wahlauseinandersetzungen sind immer ein Wettstreit der besten Ideen für die Zukunft unserer Heimat – und dieser ist ohne eine echte Alternative am Stimmzettel nicht möglich.

Das Wahlrecht ist wie die Demokratie im Allgemeinen keine Selbstverständlichkeit. Es musste von unseren Vorfahren hart erstritten werden. Deshalb ist es mir ein besonderes Anliegen, alle Bürgerinnen und Bürger zur Teilnahme an der Bundespräsidentenwahl am 9. Oktober und damit zur Mitbestimmung über die Zukunft unseres Österreichs einzuladen.



Herbert Kickl

Bundesparteiobmann der FPÖ



VORWORT VON WALTER ROSENKRANZ

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Beisitzer und Ersatzbeisitzer!

Der Bundespräsident ist das auf sechs Jahre direkt von den Bürgern gewählte Staatsoberhaupt der Republik Österreich. Unter anderem vertritt er die Republik nach außen, ernennt den Bundeskanzler und auf dessen Vorschlag die weiteren Mitglieder der Bundesregierung – und kann den Kanzler oder die gesamte Regierung auch entlassen. So steht es sinngemäß in unserer Verfassung, deren Hüter der Bundespräsident auch sein sollte. Ganz in diesem Sinne und durch die direkte Wahl sehe ich das Amt des Bundespräsidenten vor allem aber auch als jenes eines Anwalts der Bürger. Ihre Interessen, Anliegen, Sorgen und Nöte muss das Staatsoberhaupt immer im Auge haben. Dazu gehört es auch, wachsam darauf zu schauen, wie die Regierenden mit dem Wohl der Menschen umgehen, und seine Stimme zu erheben, wenn es notwendig ist. Nur so ist es einem Bundespräsidenten möglich, das ihm von der Bevölkerung entgegengebrachte Vertrauen zu rechtfertigen und nicht zu verlieren.

Denn gerade dieses Vertrauen ist das rot-weiß-rote Band, das ein Staatsoberhaupt mit den Bürgern stets verbinden muss. Die Bundespräsidentenwahl am 9. Oktober ist daher auch eine Vertrauensabstimmung. Eine Weichenstellung darüber, in welche Zukunft sich unser Österreich entwickeln soll. Ich rufe daher alle Bürgerinnen und Bürger dazu auf, von ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen und danke all jenen herzlich, die durch ihren wertvollen Einsatz als Beisitzer diese Wahl begleiten.



Dr. Walter Rosenkranz
Bundespräsidentchaftskandidat



1. BEZIRKSWAHLBEHÖRDE

Die **Bezirkswahlbehörde** besteht aus dem Bezirkshauptmann¹ als **Bezirkswahlleiter und neun Beisitzern**/Ersatzbeisitzern.

Jeder **Beisitzer** muss **angelobt** werden und sich zur **strengen Unparteilichkeit** und gewissenhaften Erfüllung seiner Aufgaben verpflichten.
Die Beziehung von **Hilfskräften** ist möglich.²

Die Wahlbehörde ist **beschlussfähig**, wenn der Vorsitzende/Stellvertreter und mindestens die Hälfte der Beisitzer anwesend sind:

- **Beschlussfähigkeit der Bezirkswahlbehörde:**
bei Anwesenheit des Bezirkswahlleiters/Stellvertreters +
mind. **5 Beisitzern**/Ersatzbeisitzern

2. AUFGABEN UND KOMPETENZEN DER BEZIRKSWAHLBEHÖRDE AM WAHLTAG

2.1. Vorgangsweise am Wahltag

Eine ordnungsgemäße **Ladung zur Sitzung** ist zwingend erforderlich.³

Zu laden sind:

- alle Beisitzer
- alle Ersatzbeisitzer
- alle namhaft gemachten Vertrauenspersonen.

¹ bzw. dem Bürgermeister in Statutarstädten oder dem Leiter des Magistratischen Bezirksamtes in Wien.

² Die Beziehung von **Hilfskräften**, die der Wahlbehörde von der Bezirkshauptmannschaft oder vom Magistrat zugewiesen sind und unter der Anleitung und Aufsicht des Wahlleiters tätig werden, wurde vom Verfassungsgerichtshof ausdrücklich für gesetzeskonform erachtet. Weitere Informationen zu „Wahlhelfer“ der Wahlbehörden befinden sich in im Teil 1 dieser Broschüre.

³ Die **Ladung** hat den Ort, Zeitpunkt des Beginns und Gegenstand der Amtshandlung zu enthalten.

2.2. Ermittlung des vorläufigen Ergebnisses im Stimmbezirk am Wahltag

Nach Einlangen aller Wahlakten (in der Regel noch am Wahltag⁴, vor 9.00 Uhr) sind:

- die **örtlichen Wahlergebnisse** auf etwaige Irrtümer in den zahlenmäßigen Ergebnissen zu überprüfen und erforderlichenfalls richtigzustellen (diese Aufgabe kommt zwingend der Bezirkswahlbehörde als Kollegium zu).
- die Wahlakten der Gemeindewahlbehörden alphabetisch nach Gemeinden zu ordnen (Wahlakten der Statutarstädte von den Sprengelwahlbehörden nach Wahlsprengeln).
- die **endgültigen örtlichen Wahlergebnisse** im Bereich des Stimmbezirks zusammenzurechnen und in die **„Niederschrift am Wahltag“** einzutragen.⁵

2.3. Niederschrift am Wahltag

Die Niederschrift am Wahltag hat zu enthalten:

(1) insbesondere Angaben über

- anwesende Mitglieder der Wahlbehörde
- anwesende Vertrauenspersonen Wahlbeobachter
- Anzahl der rechtzeitig **per Post eingelangten** Wahlkarten⁶
- **Anzahl** der rechtzeitig persönlich **abgegebenen** Wahlkarten⁷
- **vorläufiges Ergebnis**
- **Anzahl** der im Stimmbezirk ausgestellten Wahlkarten
- Anzahl der Wahlberechtigten laut abgeschlossenen Wählerverzeichnissen

⁴ Sofern am Wahltag noch keine (oder nicht alle) Wahlakten vorliegen, ist spätestens am Tag nach dem Wahltag (noch vor der für den Tag nach dem Wahltag vorgesehenen Sitzung) von der Bezirkswahlbehörde als Kollegium das vorläufige Ergebnis des Wahltages festzustellen und zwar vor der Auswertung vor der Wahlkarten, die um 9.00 Uhr zu beginnen hat.

⁵ vgl. § 14a Abs. 3 BPräsWG.

⁶ Eingelangte Wahlkarten sind jene, die per Post an die Bezirkswahlbehörde übermittelt werden. Diese stammen ausschließlich vom eigenen Stimmbezirk.

⁷ Abgegebene Wahlkarten sind jene, die entweder vor oder am Wahltag direkt bei der Bezirkswahlbehörde oder am Wahltag in einem Wahllokal abgegeben werden. Diese können auch von anderen Stimmbezirken stammen.



(2) **Beilagen** bestehend aus

- Hilfstabelle(n) betreffend **ausgestellte Wahlkarten**
- Beiblatt (Beiblätter) zur Feststellung der **Anzahl der Wahlberechtigten**
- im Stimmbezirk (insgesamt, Männer, Frauen);
- die Hilfstabelle(n) betreffend die Übermittlung der am Wahltag in den Wahllokalen **abgegebenen Wahlkarten**, sowie der bei der Bezirkswahlbehörde **entgegengenommenen Wahlkarten** (= Ausdruck aus der selbstrechnenden MS-Excel-Tabelle „Eingelangte und abgegebene Wahlkarten“).
- Die **Wahlakten der Gemeindewahlbehörden** (in Statutarstädten: die Wahlakten der Sprengelwahlbehörden).

Am Wahltag dürfen die Wahlkarten nicht ausgezählt werden, sie sind bis zur Auszählung⁸ amtlich unter Verschluss zu verwahren!

Eine im Zug der Erfassung der Wahlkarten vorgenommene „**Vorsortierung**“ in

- **miteinzubeziehende** und
- **nichtmiteinzubeziehende (nichtige) Wahlkarten anhand „evidenter Nichtigkeitsgründe“**, also solcher Nichtigkeitsgründe, die ohne Aufschneiden der Wahlkarten ohne Weiteres festgestellt werden können,

ist zulässig. Darunter fällt z.B. eine „Vorsortierung“ hinsichtlich des Vorhandenseins oder Fehlens der **Unterschrift für die eidesstattliche Erklärung**.

Die Bezirkswahlbehörde hat der **Landeswahlbehörde bekanntzugeben**:

- jedes vorläufige Gemeindeergebnis sowie
- die Summe der vorläufigen Gemeindeergebnisse im Stimmbezirk.

3. AUFGABEN UND KOMPETENZEN DER BEZIRKS- WAHLBEHÖRDE AM TAG NACH DER WAHL

3.1. Ermittlung des endgültigen Ergebnisses der Bezirkswahlbehörden

Am Tag nach der Wahl, 9.00 Uhr, prüft der Bezirkswahlleiter unter Beobachtung durch die anwesenden **Beisitzer** die

- im Weg der Briefwahl bis zum Wahltag, 17.00 Uhr, eingelangten sowie
- die allenfalls gemäß § 70 Abs. 3 NRWO von den örtlichen Wahlbehörden entgegengenommenen und an die Bezirkswahlbehörde weitergeleiteten Wahlkarten,
- gleichgültig in welchem Stimmbezirk diese ausgestellt worden sind,
 - auf die Unversehrtheit des Verschlusses sowie
 - auf Sichtbarkeit der Daten und der Unterschrift des Wählers.

Anschließend prüft er, ob die auf den Wahlkarten aufscheinenden

- **eidesstattlichen Erklärungen** (§ 10 Abs. 3 BPräsWG) vorliegen.

Wahlkarten, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, dürfen in die Ergebnisermittlung nicht miteinbezogen werden.

Danach öffnet der Bezirkswahlleiter die Wahlkarten, entnimmt die darin enthaltenen miteinzubeziehenden Wahlkuverts und legt diese in ein hierfür vorbereitetes Behältnis.

Wahlkarten, bei denen ein **Nichtigkeitsgrund gemäß § 10 Abs. 5 Z 1 bis 10 BPräsWG** vorliegt, dürfen in die Ergebnisermittlung ebenfalls nicht miteinbezogen werden.

Nicht miteinzubeziehende Wahlkarten sind dem **Wahlakt** unter Verschluss beizufügen. Die **Gründe für das Nicht-Miteinbeziehen** der Wahlkarten sind in einer **Niederschrift** festzuhalten. Nach gründlichem **Mischen** der miteinzubeziehenden Wahlkuverts hat die Bezirkswahlbehörde

- diese zu öffnen,
- die amtlichen Stimmzettel zu entnehmen,
- deren Gültigkeit zu überprüfen,
- die ungültigen amtlichen Stimmzettel mit fortlaufender Nummer zu versehen und
- für die mittels Briefwahl abgegebenen Stimmen⁹ entsprechend § 14 Abs. 1 oder 2. festzustellen. (vgl. § 14a Abs. 1 BPräsWG)

Sodann hat die Bezirkswahlbehörde für den Bereich des Stimmbezirks

- die Wahlergebnisse der mittels Briefwahl abgegebenen Stimmen mit
- den Wahlergebnissen gemäß § 14 Abs. 1 zusammenzurechnen,
- unverzüglich, auf die schnellste Art der zuständigen Landeswahlbehörde bekanntzugeben
- (Sofortmeldung) und
- in einer Niederschrift festzuhalten.

Die Ergebnisse der mittels Briefwahl abgegebenen Stimmen hat die Bezirkswahlbehörde getrennt auszuweisen. Hierbei hat die Bezirkswahlbehörde die Anzahl der von anderen Stimmbezirken stammenden, im Weg der Briefwahl abgegebenen Wahlkarten, getrennt nach Stimmbezirken, anzugeben. (vgl. § 14a Abs. 2 BPräsWG)

Die **Niederschriften** gemäß Abs. 1, 2 und 3 bilden den **Wahlakt der Bezirkswahlbehörde**. Diesem sind

- die **Wahlakten der Gemeindewahlbehörden, in Wien der Sprengelwahlbehörden**, sowie
- die Unterlagen, mit denen die Wahlkartenwähler entsprechend § 10 Abs. 6 erfasst worden sind,

als Beilagen anzuschließen und umgehend **verschlossen**, womöglich im versiegelten Umschlag, der zuständigen Landeswahlbehörde zu übermitteln. (vgl. § 14a Abs. 2 BPräsWG)



3.2. Praktische Tipps

■ Finden Sie sich rechtzeitig am Sitz der Bezirkswahlbehörde ein!

Es wird empfohlen, dass sich Wahlbeisitzer ca. 30 Minuten vor Beginn der Wahlhandlungen in ihrem Wahllokal einfinden und mit ihrem **Bestellungsdekret** und einem **Lichtbildausweis** beim Wahlleiter melden.

■ Treffen Sie frühzeitig Ihre Platzwahl!

Das Bundespräsidentenwahlgesetz legt keine Sitzordnung für die Wahlkommissionen fest. Sichern Sie sich rechtzeitig einen Sitzplatz, von dem aus Sie das gesamte Wahlgesehen lückenlos überblicken können!

■ Überwachen Sie den gesamten Auszählvorgang!

Stellen Sie sicher, dass in Ihrer Abwesenheit weder Stimmen ausgezählt, noch vorsortiert, noch Kuverts geöffnet werden! Alle Kuverts haben bis zum Auszähltag um 9.00 Uhr verschlossen zu bleiben und sind am Auszähltag von der Bezirkswahlbehörde auszuzählen.

■ Melden Sie sofort allfällige Verstöße!

Sollten Sie feststellen, dass beim gesetzlich vorgesehenen Beginn der Briefwahlstimmenausählung **Kuverts bereits geöffnet oder ausgezählt sind**, melden Sie dies bitte sofort dem Wahlleiter, bestehen Sie darauf, dass dies im **Protokoll** genau vermerkt wird.

■ Stellen Sie sicher, dass Sie allfällige Rechtsverletzungen dokumentieren können!

Nehmen Sie zur Wahl Ihr eigenes Schreibmaterial mit, damit Sie allfällige Vorgänge und Rechtsverletzungen auch selbst protokollieren können. Zu empfehlen ist ferner die Mitnahme eines Fotoapparats oder eines Handys mit Kamerafunktion. Beachten Sie aber die Einhaltung der Amtsverschwiegenheit!¹⁰

Eine genaue Dokumentation ist beispielsweise sinnvoll, wenn z.B.

- **fremde Personen** an der Auszählung mitwirken (Wer machte was?)
- der Wahlleiter ersatzlos **abwesend** war (Wie lange? Grund?)
- **vorsortierte Wahlkarten** nicht persönlich überprüft werden können.

3.3. Wichtigkeit von Wahlkarten

- Am Tag nach der Wahl, **9.00 Uhr**, prüft der Bezirkswahlleiter unter Beobachtung der anwesenden Beisitzer, ob die

- im Wege der Briefwahl bis zum Wahltag, 17.00 Uhr, eingelangten sowie
- die von der örtlichen Wahlbehörde entgegengenommenen und an die Bezirksbehörden weitergeleiteten

Wahlkarten in die Ergebnisermittlung

- einzubeziehen oder
- **nichtig** sind¹¹.

- Der Bezirkswahlleiter hat alle **Mitglieder der Bezirkswahlbehörde** auf die Möglichkeit der Überprüfung der Wahlkarte hinzuweisen und dabei herauszustreichen, dass allen Mitgliedern die Möglichkeit offensteht, sich vom Vorliegen der Nichtigkeitsgründe zu überzeugen.

- Zwecks Prüfung

- ob Wahlkarten **„offenkundige Nichtigkeitsgründe“** aufweisen, also solche Mängel, die die Nichtigkeit einer Karte schon erkennen lassen, bevor sie aufgeschnitten wird,
- ist es zwingend erforderlich, dass sich alle dieser „verdächtigen“ Wahlkarten
- zu Beginn der Amtshandlung
- in dem Raum befinden, in dem die Prüfung (Auswertung) stattfindet. Dieser Raum muss all jenen zugänglich sein, die dazu berechtigt sind. Dies gilt auch dann, wenn es – wegen der Menge der Karten – mehrerer Räume bedarf (diese sollten nach Möglichkeit benachbart sein).

- Die **Heranziehung von Hilfskräften** beim Öffnen der Wahlkarten und beim Anonymisieren der Wahlkuverts ist grundsätzlich **zulässig**. Voraussetzung hierfür ist, dass allenfalls beigezogene Hilfsorgane nur **„unter den Augen des Kollegiums“**, also in ständiger Beobachtung der Mitglieder der Bezirkswahlbehörde, tätig werden.

¹⁰ Mitglieder der Wahlbehörde werden in ihren Funktionen als Verwaltungsorgane des Bundes tätig. Sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit und dürfen daher nicht über aus ihrer Tätigkeit bekannt gewordene Tatsachen sprechen.

¹¹ vgl. § 14a Abs. 1 BPräsWG

Nichtigkeitsgründe vor Öffnen der Wahlkarten

Beispiele sind:

- Die **Unterschrift** für die **eidesstaatliche Erklärung** auf der Wahlkarte wurde
 - nicht oder nicht nachweislich durch den Wahlberechtigten abgegeben.
 - **nicht in das hierfür vorgesehene Feld** auf der Wahlkarte eingetragen.
- Die **Prüfung auf Unversehrtheit** hat ergeben, dass die Wahlkarte **derart beschädigt** ist, dass ein vorangegangenes missbräuchliches Entnehmen oder Zurücklegen des beiliegenden Wahlkuverts nicht ausgeschlossen werden kann.¹²
- Aufgrund eines Verklebens der unter der Lasche gelegenen Felder der Wahlkarte können die **Daten** oder die **Unterschrift des Wählers nicht mehr sichtbar** gemacht werden.
- Die **Wahlkarte** ist **nicht spätestens am Wahltag, 17.00 Uhr**, bei einer Bezirkswahlbehörde **eingelangt** oder bis zu diesem Zeitpunkt in einem Wahllokal **abgegeben** worden.¹³

Vorgangsweise:

- Liegt einer der oben genannten **Nichtigkeitsgründe** vor Öffnen der Briefwahlkarten vor, darf die von einem Nichtigkeitsgrund betroffene Wahlkarte **nicht weiter berücksichtigt** werden.
- Bei **Zweifelsfällen** wird empfohlen, nach durchgehender Beratung anhand der oben angeführten Nichtigkeitsgründe eine förmliche **Abstimmung über die Frage der Nichtigkeit** oder der Miteinbeziehbarkeit einer oder auch mehrerer gleichartig beschaffener Wahlkarten vorzunehmen.

- **Erst wenn von keinem Mitglied der Wahlbehörde (mehr) Einwände hinsichtlich dem Miteinbeziehbarkeit oder Nichtigkeit der Wahlkarten erhoben werden, kann mit dem Öffnen der Wahlkarten begonnen werden.**
- **Nicht miteinzubeziehende Wahlkarten sind auszusortieren** und dem Wahlakt unter Verschluss beizufügen.

TIPPS:

Achten Sie auf die **Unterschriften!** Sollte Ihnen auffallen, dass bei mehreren Wahlkarten immer wieder dieselbe oder eine ähnliche Unterschrift verwendet wird, kann dies ein Hinweis für **Manipulationen** sein. Melden Sie derartige Wahrnehmungen so fort dem Wahlleiter und stellen Sie sicher, dass Ihre Wahrnehmungen vollständig **protokolliert** werden!

Nichtigkeitsgründe nach Öffnen der Wahlkarten

Als **Nichtigkeitsgründe**, die sich nach Öffnen der Wahlkarten ergeben können, kommen in Frage:

- Die Wahlkarte enthält **kein Wahlkuvert** (dieser Nichtigkeitsgrund gilt auch für Wahlkarten, in denen ein Stimmzettel ohne Wahlkuvert enthalten ist),
- die Wahlkarte enthält nur **ein anderes oder mehrere andere** als das beige Wahlkuvert,
- die Wahlkarte enthält **zwei oder mehrere beige Wahlkuverts**,
- das Wahlkuvert ist **beschriftet**.¹⁴

Auch hinsichtlich jener Wahlkarten, bei denen **erst jetzt Nichtigkeitsgründe** festgestellt werden, sollte in Zweifelsfällen nach entsprechender Beratung eine **Abstimmung** durch die Mitglieder der Bezirkswahlbehörde stattfinden.

¹² Hat ein Wähler nach dem Zukleben der Wahlkarte bemerkt, dass die Unterschrift vergessen wurde und zum Nachholen der Unterschrift die Aufreißlasche abgerissen, so stellt das Fehlen der Aufreißlasche keinen Nichtigkeitsgrund dar. Das Wahlkuvert selbst muss jedoch verschlossen sein.

¹³ vgl. § 10 Abs. 5 Z 9 BPräsWG

¹⁴ vgl. § 10 Abs. 5 BPräsWG

Die Aufzeichnungen über die für nichtig erklärten Wahlkarten sind in der entsprechenden **Beilage** zur „Niederschrift am Tag nach dem Wahltag“ („Gesamtaufstellung über die Anzahl der nicht miteinzubeziehenden Wahlkarten nach Nichtigkeitsgründen“) zu vervollständigen.

Weitere Vorgangsweise bezüglich der nicht aussortierten Briefwahlkarten:

- Das **Wahlkuvert** wird der **Wahlkarte entnommen**.¹⁵
- Die **beigen Wahlkuverts** werden in ein **Behältnis gelegt und gemischt**.
- Die **Wahlkuverts** werden nach gründlichem Mischen geöffnet und die **Stimmzettel entnommen**.
- Es folgt die **Auszählung** der Briefwahlstimmen.

3.4. Auszählung der Briefwahlstimmen

Bei der **Stimmenzählung** ist festzustellen

- die Summe der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen
- die Summe der abgegebenen ungültigen Stimmen,
- die Summe der abgegebenen gültigen Stimmen und
- die Summe der auf die verschiedenen Wahlwerber der behördlich veröffentlichten Wahlvorschläge (§ 9 BPräsWG) entfallenen abgegebenen gültigen Stimmen (Wahlwerbersummen) festzustellen. (vgl. § 14 Abs. 1 BPräsWG)

Der **Stimmzettel ist gültig ausgefüllt**, wenn aus ihm eindeutig zu erkennen ist, welchen Wahlwerber der Wähler wählen wollte. Dies ist der Fall, wenn der Wähler in einem der rechts von dem Namen der Wahlwerber vordruckten Kreise ein liegendes **Kreuz** oder ein **anderes Zeichen** mit Tinte, Farbstift, Bleistift oder dergleichen anbringt, aus dem **unzweideutig** hervorgeht, daß er den in derselben Zeile angeführten Wahlwerber wählen will. Der Stimmzettel ist aber auch dann gültig ausgefüllt, wenn der Wille des Wählers auf andere

Weise, zum Beispiel durch **Abhaken, Unterstreichen, sonstige entsprechende Kennzeichnung eines Wahlwerbers** oder durch **Durchstreichen** der übrigen Namen der Wahlwerber, eindeutig zu erkennen ist. (vgl. § 12 Abs. 2 BPräsWG)

Der **Stimmzettel** ist **ungültig**, wenn

- zur Abgabe der Stimme ein anderer als der amtliche Stimmzettel oder der Stimmzettel von einem anderen Wahlgang verwendet wurde oder
- der Stimmzettel durch Abreißen eines Teiles derart beeinträchtigt wurde, daß aus ihm nicht eindeutig hervorgeht, welchen Wahlwerber der Wähler wählen wollte
- überhaupt kein Wahlwerber angezeichnet oder
- zwei oder mehrere Wahlwerber angezeichnet wurden oder
- ein Wahlwerber eingetragen wurde, dessen Name nicht von der Bundeswahlbehörde kundgemacht worden ist oder
- aus dem vom Wähler angebrachten Zeichen nicht eindeutig hervorgeht, welchen Wahlwerber er wählen wollte. (vgl. § 13 Abs. 1 BPräsWG)

Aussortierung der ungültigen Stimmen

- Zunächst sind **zwei Stöße** zu bilden, **einer für die gültigen** und **einer für die ungültigen Stimmen**.
- Eine Stimme ist **ungültig**¹⁶, wenn
 - ein anderer als der **amtliche Stimmzettel** verwendet wurde;
 - ein Wahlkuvert überhaupt **keinen Stimmzettel** enthält (leeres Kuvert);
 - ein Wahlkuvert **mehrere, verschieden ausgefüllte Stimmzettel** enthält;
 - der Stimmzettel so **beschädigt** ist, dass sich nicht erkennen lässt, wer gewählt wurde;
 - **kein Kandidat angezeichnet** wurde;
 - **mehr als ein Kandidat** auf dem Stimmzettel angekreuzt ist;¹⁷

¹⁵ Die Heranziehung von Hilfskräften beim Öffnen der Wahlkarten und beim Anonymisieren der Wahlkuverts ist grundsätzlich zulässig. Voraussetzung hierfür ist, dass allenfalls beigezogene Hilfsorgane nur „unter den Augen des Kollegiums“ also in ständiger Beobachtung der Mitglieder der Bezirkswahlbehörde tätig werden.

¹⁶ vgl. § 13 Abs. 1 BPräsWG

¹⁷ Das gilt auch, wenn ein Wahlkuvert mehrere Stimmzettel enthält auf denen jeweils verschiedene Wahlwerber bezeichnet sind (vgl. § 12 Abs. 2 BPräsWG).

- ein **nicht zur Wahl stehender Kandidat** auf den Stimmzettel geschrieben wurde, oder

- **dem Stimmzettel kein eindeutiger Wählerwille zu entnehmen ist.**¹⁸

- Das ausschließliche **Anbringen von Scherzsymbolen** bei einem Kandidaten gilt hingegen nicht als gültige Stimme. (Der Verfassungsgerichtshof hat z.B. das Anbringen einer „Peniszeichnung“ bei einem Wahlvorschlag als ungültige Stimme gewertet).
- **Ungültige amtliche Stimmzettel** sind mit **fortlaufender Nummer** zu **versehen!**

Auszählen der gültigen Stimmen

Nach der **Aussortierung der ungültigen Stimmen** sind

- die **gültigen** Stimmen wiederum auf **zwei Stöße**, je einer für einen der beiden Kandidaten, zu verteilen.
- Anschließend sind die **Stimmen für jeden Kandidaten einzeln** zu sichten und zu **zählen**.
- Die Stimmen der beiden Kandidaten zusammen müssen gleich der Anzahl aller gültig abgegebenen Stimmen sein.

TIPPS:

- Stellen Sie sicher, dass nur **in Ihrem Beisein ausgezählt** wird und dass Sie den **gesamten Auszählvorgang** aller Stimmen **überwachen** können!
- Bei **Meinungsverschiedenheiten** in der Wahlbehörde: Sollten sie die Meinung des Wahlleiters bzw. der anderen Mitglieder der Bezirkswahlbehörde hinsichtlich der Wertung einer Stimme als gültig oder ungültig oder hinsichtlich der Eindeutigkeit des Wählerwillens nicht teilen, bestehen Sie darauf, dass alle relevanten Umstände und Ihre Anmerkungen **vollständig protokolliert** werden!

3.5. Wahlakt und Niederschrift

Der Wahlakt der **Bezirkswahlbehörde**¹⁹ besteht aus:

- **Niederschrift** am Wahltag
- **Niederschrift** am Tag nach der Wahl²⁰.
- Ausdruck der **Aufstellung** „Eingelangte und abgegebene Wahlkarten“²¹
- **Beilagen**²² (Wahlakten der Gemeindewahlbehörden, in einer Statutarstadt und in Wien der Sprengelwahlbehörden, Unterlagen, mit denen die Wahlkartenwähler erfasst worden sind, die nicht-berücksichtigten Wahlkarten, die mit fortlaufenden Nummern versehenen ungültigen amtlichen Stimmzettel.²³)
- die Beilagen sind gesondert zu **verpacken**.
- **Alle relevanten Vorgänge müssen protokolliert werden**
Nicht nur das Ergebnis, sondern alle sonstigen Vorgänge, die für die Wahl Bedeutung haben, müssen im Wahlakt protokolliert werden. Insbesondere Beanstandungen von Wahlbeisitzern sind zu protokollieren.²⁴
- **Bestehen Sie darauf, dass Ihre Anmerkungen protokolliert werden!**
Sollten Sie Abweichungen zwischen dem protokollierten und dem tatsächlichen Wahlablauf feststellen, bestehen Sie darauf, dass dies im Protokoll (nicht in einem gesonderten Dokument!) vermerkt wird und leisten Sie keine Unterschrift, solange nicht alle Ihre Anmerkungen vollständig und korrekt protokolliert sind.
- **Lesen Sie das Protokoll genau durch!**
Leisten Sie keinesfalls eine **Blankounterschrift** unter ein Ihnen vom Wahlleiter vorgelegtes Protokoll und lassen Sie sich auch **nicht drängen** bei der Unterschrift! Lesen Sie sich das gesamte Protokoll in Ruhe durch und kontrollieren Sie, dass es mit dem tatsächlichen Ablauf der Wahl übereinstimmt! Bei der **Niederschrift** handelt es sich nicht bloß um eine Anwesenheitsliste oder um ein Dokument zur Beglaubigung des Wahlergebnisses, sondern um

¹⁹ § 14a Abs. 1 BPräsWG

²⁰ Die Ergebnisse der mittels Briefwahl abgegebenen Stimmen sind getrennt auszuweisen. (§ 14a Abs. 2 BPräsWG) Auch die Gründe für das Nicht-Miteinbeziehen von Wahlkarten (Nichtigkeitsgründe) ist zu bezeichnen. (§ 14a Abs. 1 BPräsWG)

²¹ Die Wahlbehörde hat die Anzahl der in Wahllokalen oder bei der Bezirkswahlbehörde eingelangten und abgegebenen Wahlkarten zusammenzurechnen. Die Anzahl ist für jeden Stimmbezirk getrennt in die Aufstellung (Excel-Tabelle) einzutragen.

²² vgl. § 14a Abs. 4 BPräsWG

²³ vgl. § 14a Abs. 1 BPräsWG

²⁴ vgl. § 85 NRWO

eine **Urkunde**, die den **vollen Beweis** über alle darin festgehaltenen Tatsachen und Vorgänge, also auch über Gegenstand und Verlauf der Amtshandlung, liefert. Das vorsätzliche Beurkunden einer falschen Tatsache kann strafrechtliche Konsequenzen haben.

- Die Herstellung und die Weitergabe von **Kopien einer Niederschrift** ist nicht vorgesehen; auch nicht für Mitglieder der Wahlbehörde.

4. AUFGABE DER BEZIRKSWAHLBEHÖRDE AM 15. TAG NACH DEM WAHLTAG

Am fünfzehnten Tag nach dem Wahltag, im Fall des zweiten Wahlganges am fünfzehnten Tag nach diesem, hat die Bezirkswahlbehörde die Zahl der bis dahin **verspätet eingelangten Wahlkarten** festzustellen und der Bundeswahlbehörde im Weg der Landeswahlbehörde bekanntzugeben. Weiters hat sie für die **Vernichtung der ungeöffneten Wahlkarten** zum Zeitpunkt, zu dem das Ergebnis der Wahl unanfechtbar feststeht, Sorge zu tragen. (vgl. § 14a Abs. 5 BPräsWG)

ANHANG

Aus der Begründung des Verfassungsgerichtshofes für die Wiederholung der Stichwahl 2016

Am 1. Juli 2016 hat der Verfassungsgerichtshof den zweiten Wahlgang der Bundespräsidentenwahl aufgehoben und eine Wiederholung der Stichwahl angeordnet.

In seinem Erkenntnis²⁵ hat er auch einige Hinweise gegeben, die für die Beisitzer in den Bezirkswahlbehörden wichtig sind.

Die grundsätzlichen Aussagen des Höchstgerichts lauten:

- Die Möglichkeit der **Briefwahl** ist **nicht verfassungswidrig** und kann weiter bestehen. Tätigkeiten, die mit der **Auszählung** der Stimmen in unmittelbarem Zusammenhang stehen, müssen von der Wahlbehörde **als Kollegium** (also von Wahlleiter und Beisitzer gemeinsam) durchgeführt werden. Dies deshalb, um die **Transparenz** bei der Ermittlung des Wahlergebnisses sicherzustellen.
- Der bloße Hinweis auf die Möglichkeit, dass Beisitzer dabei sein können, ist nicht ausreichend. Es ist auch **nicht gestattet**, diese **Aufgaben** im Vorhinein **an den Wahlleiter zu delegieren**.
- **Hilfsorgane**, die nicht der Wahlbehörde angehören, können sie bei ihren Aufgaben unterstützen, dürfen aber nur unter den Augen des Kollegiums tätig werden. Sie dürfen **keinesfalls** mit der unkontrollierten **Überprüfung der Stimmen** befasst werden.
- Die **Öffnung der Wahlkarten** muss jedenfalls der **Bezirkswahlbehörde als Kollegium** vorbehalten sein. Dazu gehört auch das „Schlitzen“ von Wahlkarten. Eine verbindliche Überprüfung der Wahlkarte ist nämlich nicht mehr möglich ist, wenn sie zuvor von unbefugten Personen geöffnet wurde.
- **Ohne Beisitzer** und **mit Hilfsorganen** dürfen **vorgelagerte Tätigkeiten erledigt** werden. Dazu zählt das Vorsortieren der Wahlkarten in miteinzubeziehende und nichtige Wahlkarten anhand evidenter Nichtigkeitsgründe (zum Beispiel: das Fehlen der Unterschrift).
- Es ist für den Verfassungsgerichtshof völlig eindeutig, dass Gesetze, die eine Wahl regeln, rigoros angewendet werden müssen. Dies soll **Missbrauch und Manipulationen ausschließen**.

ACHTUNG:

Bei (vermutlichen) Verstößen gegen das Gesetz **immer Protokollierung verlangen!**



Wahlfiel Bundespräsidentenwahl 2022
für Beisitzer der Bezirkswahlbehörden